

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Durchwahl: Datum: 28.09.2012

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

Verbot von Wildtieren im Zirkus

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete, sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

gestatten Sie, dass wir uns mit einem dringenden Tierschutzanliegen an Sie wenden.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 23. Mai 2012 den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes verabschiedet, der am 27. September 2012 in erster Lesung vom Bundestag behandelt wurde. Die 15 unterzeichnenden Tier- und Naturschutzverbände (nachfolgend: „Verbände“) begrüßen grundsätzlich die dringend notwendige Novellierung des Gesetzes und insbesondere den Vorstoß, die Grundlage für ein Verbot bzw. Beschränkung der Zurschaustellung von bestimmten Wildtieren in reisenden Unternehmen zu schaffen. Der im Entwurf vorgesehene § 11 (4) enthält eine Ermächtigungsgrundlage hierfür.

Die Verbände begrüßen darüber hinaus die Auffassung der Bundesregierung, dass eine tierschutzgerechte Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus offensichtlich nicht möglich ist und dass das vielfach zitierte Zirkusregister lediglich den Vollzug bestehender Vorschriften verbessern kann, nicht aber systemimmanent andauernde Probleme und auftretende Konflikte bezüglich der Haltungsbedingungen dieser Tiere in den reisenden Unternehmen löst. Leider stellt der zur Diskussion gestellte Vorschlag keinen praktikablen Lösungsansatz dar und ist auch aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich.

Die Verbände fordern daher, den Entwurf des § 11 (4) zur Novellierung des Tierschutzgesetzes dringend entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2012 zu ändern. Ungeachtet dessen drängen die Verbände auf die umgehende Einführung einer Rechtsverordnung, die das Mitführen von Wildtieren in reisenden Zirkusbetrieben untersagt.

In der Anlage senden wir Ihnen neben einer grundsätzlichen Einschätzung zum vorgelegten Entwurf außerdem eine juristische Bewertung, welche die bestehenden rechtlichen Probleme der von der Bundesregierung gewählten Formulierung umreißt sowie zusätzlich

eine gemeinsame Stellungnahme, die die Notwendigkeit eines Wildtierverschotes ausführlich begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schröder
Präsident

Gezeichnet für folgende Verbände:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Thomas Schröder
Präsident



Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Wolfgang Schindler
Präsident



animal public e.V.
Laura Zimprich



BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Nicola Uhde



Bundesverband Tierschutz e.V.
Prof. Dr. Astrid Funke
Präsidentin



Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.
Petra Zipp
Vorsitzende



DJGT – Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Jost-Dietrich Ort
Stellvertretender Vorsitzender



DNR – Deutscher Naturschutzring e.V.
Dr. Helmut Röscheisen
Generalsekretär



Eurogroup Against Birdcrime
Helmut Brücher



Gesellschaft zur Rettung der Delfine e.V.
Rollo Gebhard
1. Vorsitzender



Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.
Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Stellvertretende Vorsitzende



PETA Deutschland e.V.
Peter Höffken



Pro Wildlife e.V.
Dr. Christoph Schmidt
Vorsitzender



VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Helmut Dungler
Vorstand



WDCS – Whale & Dolphin Conservation Society
Franziska Walter
Executive Director WDCS Deutschland



Anhang 1

Stellungnahme der Tier- und Naturschutzverbände zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 17/10572 vom 29.08.2012)¹; hier: „Tiere im Zirkus“

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes einen Vorschlag vorgelegt, nach welchem der §11 unter Absatz 4 eine Ermächtigung in Bezug auf die Beschränkung oder des Verbots des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten enthält. Dies sei notwendig, da eine Prüfung ergeben habe, dass die vorhandene Ermächtigung in § 13 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes für solche Verbote oder Beschränkungen nicht ausreicht. Der Verordnungsgeber sei angehalten, genau zu prüfen, ob geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, welche bei den Tieren festgestellte „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ wirksam beheben oder auf ein „vertretbares Maß“ zu reduzieren.

Des Weiteren würden Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus nach Ansicht der Bundesregierung keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit der Tierlehrer darstellen. Es handele sich vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, welcher durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein könne.

Während die Verbände letztere Einschätzung teilen, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar, dass Wildtieren im Zirkus zukünftig offenbar ein „vertretbares Maß“ von Schmerzen, Leiden oder Schäden zugemutet werden soll. Dies steht in völligem Gegensatz zum eigentlichen Gesetzeszweck (vgl. § 1 TierSchG), und legt vielmehr den Schluss nahe, dass eine Haltung dieser Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes offenbar tatsächlich nicht möglich ist

Position des Bundesrates

Am 6. Juli 2012 hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Stellungnahme² zu der aktuellen Novellierung des Tierschutzgesetzes aufgefordert, wesentliche Änderungen des § 11 (4) hinsichtlich der Regelung der Haltung von Wildtieren im Zirkus vorzunehmen. Der Bundesrat stellt beim Vorschlag der Bundesregierung zu dem § 11 Absatz 4 - neu - einen Wertungswiderspruch zu dem bestehenden § 3 Nummer 6 fest, in welchem bereits geregelt ist, dass sämtlichen Tieren im Zusammenhang mit ihrer Zurschaustellung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Er stellt zudem klar, dass entsprechende Anforderungen an eine artgerechte Haltung gemäß §2 Nummer 1 festgelegt sind, welche vom Oberverwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 28. Juni 1994 konkretisiert wurden:

¹ Die Bundestagsdrucksache 17/10572 enthält neben dem Regierungsentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes [urspr. als BR-Drs. 300/12 vom 25.05.2012 veröffentlicht] auch die Stellungnahme des Bundesrates (urspr. BR-Drs. 300/12(B) vom 6. Juli 2012) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 29. August 2012.

² Bundesrat 2012: Drucksache 300/12 (B) vom 06.07.2012.

Danach hat sich die Haltung solcher Tiere daran zu orientieren, wie sich Tiere der jeweiligen Art unter ihren natürlichen Lebensbedingungen verhalten, und nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anzupassen vermöge [...]³. Entsprechend schlägt der Bundesrat folgende Formulierung des Entsprechenden Paragraphen vor:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nicht gemäß § 2 Nummer 1 und 2 gehalten oder zu den wechselnden Orten nicht ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier befördert werden können. Die Verordnung kann für Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, Übergangsfristen für ein Haltungsverbot regeln, soweit die Tiere nicht unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden.“

Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung kollidiert diese Formulierung nicht mit bestehenden Regelungen des Tierschutzgesetzes. Insbesondere ist hier nicht von „erheblichen“ Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere die Rede, was einen Rückfall hinter die eingeführten Standards bedeutet. Hervorzuheben ist auch, dass Übergangsfristen nicht für die Tiere gelten, die bei Inkrafttreten der VO unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden.

Die rechtlichen Bedenken des Bundesrats gegen die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung werden von den Verbänden geteilt. Sie haben darüber hinausgehende rechtliche Einwände in einer ausführlichen Stellungnahme vom 12.06.2012 gegenüber dem Bundesrat erhoben, die in einem separaten Anhang 2 aufgeführt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

In ihrer Gegenäußerung vom 20. August 2012 hat die Bundesregierung den Änderungsvorschlag des Bundesrates abgelehnt⁴. Nach ihrer Ansicht könne die Grundlage eines Verbotes nicht nur eine Orientierung am Verhalten der betreffenden Tierart unter natürlichen Lebensbedingungen sein. Tiere hätten in menschlicher Obhut andere Bedürfnisse als unter natürlichen Bedingungen, so dass beispielsweise in menschlicher Obhut weniger oder keine Zeit, Aktivität, Bewegung und Energie für die Nahrungssuche oder ggf. Jagd erforderlich sei und den Tieren andere Beschäftigung ermöglicht und angeboten werden sollte. Im Übrigen berücksichtige der Vorschlag des Bundesrats die Grundrechte der Tierlehrer und der Zirkusunternehmer nicht hinreichend.

³ OVG Schleswig (1994): Urteil vom 28.06.1994. In: Natur und Recht 1995, 480, 481.

⁴ Deutscher Bundestag 2012: Drucksache 17/10572 vom 29.08.2012.

Die von der Bundesregierung angeführte Begründung ist für die Verbände nicht stichhaltig. Man hält offenbar weiter daran fest, ein Sonderrecht für Zirkusbetriebe schaffen zu wollen. Das vom Bundesrat zitierte OVG Schleswig hat zu Recht festgestellt, dass sich eine Haltung grundsätzlich daran zu orientieren hat, *„wie sich Tiere der jeweiligen Art unter ihren natürlichen Lebensbedingungen verhalten, und nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anzupassen vermöge.“* Das bedeutet daher nicht, dass Einschränkungen bzw. veränderte Bedürfnisse, wie sie von der Bundesregierung angeführt werden, dadurch ausgeschlossen sind. Vielmehr ist die Einschätzung der Bundesregierung, dass Tiere in menschlicher Obhut völlig andere Bedürfnisse als unter natürlichen Bedingungen hätten, nicht haltbar, da dies gerade auf Wildtiere grundsätzlich nicht zutrifft. Wenn den jeweiligen Tieren dann auch noch essenzielle Verhaltenskreise, wie sie in der Aufzählung der Bundesregierung aufgeführt sind, vorenthalten werden, bleiben kaum noch weitere Möglichkeiten, um eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten. Während z.B. in von Tier- und Naturschutzorganisationen betriebenen Auffangstationen oder anderen wissenschaftlich geleiteten Wildtierhaltungen mit großem Engagement versucht wird, z.B. über naturnah gestaltete Gehege, die Bereitstellung entsprechender Sozialpartner oder Maßnahmen zum Enrichment, den Tieren annähernd artgemäßes Verhalten zu ermöglichen, ist dies für Wildtiere in Zirkussen aufgrund der Gegebenheiten im reisenden Betrieb nicht umzusetzen. Es handelt sich daher um ein systemimmanentes Problem, was von der Bundesregierung derzeit noch unzureichend berücksichtigt wird.

Dass „die Grundrechte der Tierlehrer und der Zirkusunternehmen“ durch den Vorschlag des Bundesrates nicht hinreichend berücksichtigt seien, wird bedauerlicherweise nicht näher erläutert. Zu beachten ist jedoch, dass die Bundesregierung in ihrer Begründung zum Entwurf des Tierschutzgesetzes selber noch deutlich gemacht hatte, dass Verbote oder Einschränkungen bei der Haltung bestimmter Tierarten den Tierlehrern durchaus zugemutet werden können und keinen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellen.

Aus Sicht der Verbände bleibt insgesamt der Eindruck haften, dass die Bundesregierung das Staatsziel Tierschutz und die allgemein anerkannten Grundsätze des geltenden Tierschutzrechts bei ihrer derzeitigen Position nicht hinreichend berücksichtigt.

Anhang 2

Rechtliche Bewertung des Vorschlages der Bundesregierung für den § 11 (4) im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für ein Wildtierverbot in Zirkusunternehmen

Die von der Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs als § 11 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung über Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung wildlebender Arten im Zirkus begegnen aus verschiedenen Blickwinkeln rechtlichen Bedenken bis hin zu ihrer Verfassungswidrigkeit:

- Die Ermächtigung des § 11 Abs. 4 ist in der beabsichtigten Form überflüssig und läuft bei strenger Rechtsauslegung ins Leere. Es wird in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise einem Bundesministerium ermöglicht, Lebenssachverhalte zu regeln, die im übergeordneten Gesetz bereits ausführlich geregelt sind. Der Entwurf spricht als Regelungsinhalt der Verordnung Sachverhalte an, „soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten...oder befördert werden können“.

Da diese Zustände nach der Vorgabe länger dauernde und sich wiederholende Vorgänge ansprechen, liegen jeweils Straftaten nach § 17 Nr. 2b TierSchG vor, die von Amts wegen (§ 152 Abs.2 StPO) zu verfolgen und wo auch nach § 20 TierSchG Haltungsverbote zu verhängen sind. Auch sind bereits bei der Gefahr erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden eines Tieres Maßnahmen der zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 16a TierSchG zwingend, da bei solchen gravierenden tierschutzwidrigen Zuständen nach allen Kommentierungen zum Tierschutzgesetz das Eingriffsermessen der Behörde auf Null reduziert ist.

- Die beabsichtigte Regelung steht im Widerspruch zu dem anerkannten und im Entwurf auch beibehaltenen Verbot des § 3 Nr. 6 TierSchG. Dieser verbietet als solcher bereits ohne Rückgriff auf Art. 20a GG rechtswirksam jede Schaustellung eines Tieres, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist (vgl. dazu zuletzt KG Berlin, 24.07.2009, 1 Ss 235/09).

Eine neue Rechtsverordnung auf Basis der geplanten Ermächtigung im Tierschutzgesetz soll Vorgaben gegen Zufügung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden enthalten, also gegen solche Verhaltensweisen, die ohnehin bereits nach geltendem Tierschutzrecht streng verbotenes Verhalten darstellen. Sie ist damit unsinnig und obsolet.

Sollte die Bundesregierung allerdings der Meinung sein, der neue § 11 Abs.4 setze nach dem Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori“ das alte Gesetz außer Kraft, läge ein Verfassungsverstoß vor. Die Ermächtigung würde dann einen Rückschritt gegenüber dem Zustand vor dem 01.08.2002 erlauben, der Installation des Staatszieles Tierschutz, was nach allgemeiner Rechtsauffassung unzulässig ist (vgl. Lorz/Metzger TierSchG 2008, Rn.12 zu Art.20a;

Hirt/Maisack/Moritz TierSchG 2007, Rn. 13 zu Art.20a, Kluge/von Loeper TierSchG 2002, Rn. 104g Einf.).

- Die Bundesregierung klärt nicht das Verhältnis der beabsichtigten Ermächtigung des neuen § 11 Abs. 4 zu der bestehenden in § 13 Abs. 3 TierSchG.

§ 13 Abs.3 ermächtigt weitergehend als der Entwurf zu Rechtsverordnungen, um „soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, [...] das Halten von Tieren wildlebender Arten [...] zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen“. Warum diese Ermächtigung, wie die Bundesregierung ohne weitere Worte ausführt, für Verbote oder Vorgaben bei Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten nicht ausreichen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die bestehende Regelung in § 13 Abs.3 entspricht jedenfalls den Vorgaben des BVerfG im 1. Legehennenurteil (BVerfGE 101,1ff) hinsichtlich Bestimmtheit der Vorgabe und weiten Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von § 2 TierSchG. Hinter diese bereits bestehende Regelung darf der Gesetzgeber gemäß Art. 20a GG nicht mehr zurück.

Bei der Gesetzesfassung des jetzigen Entwurfes würde nach allgemeinen Rechtsregeln das neue Gesetz die alte Regel des § 13 Abs.3 ablösen, wie bereits dargelegt. Dies würde darüber hinaus auch gelten nach dem Grundsatz der Spezialität, da § 11 Abs.4 einen spezifischeren Lebenssachverhalt trifft als § 13 Abs. 3, nämlich nur die spezielle Tierhaltung im Wanderzirkus. Da diese Herabminderung bestehenden Tierschutzes aber nicht zulässig ist, ist die Regelung verfassungswidrig.

- Auch wenn der Entwurf entgegen den sonst üblichen Formulierungen im TierSchG (vgl. §§ 2a, 13 Abs.3) nicht ausdrücklich ausführt, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung „zum Schutz der Tiere“ erfolgt, ist dies als gesetzesimmanente Bedingung zugrunde zu legen.

Hierzu passt nicht das auch gesetzestechnisch bereits ungewöhnliche Verbot für eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs.4 S.2 Nr.1, wo darauf abgestellt wird, dass den erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht mit „Anforderungen an die Haltung und Beförderung der Tiere“ wirksam begegnet werden kann, ohne dass diese Ausnahmen dann anhand von § 2 TierSchG konkretisiert werden.

Diese Regelung ist auch nicht effektiv und gleichbehandelnd umzusetzen. Sollen die Anforderungen in Verwaltungsakten von den nach § 15 Abs.1 S.1 TierSchG zuständigen Behörden im Einzelfall erfolgen? Wie soll die Publizität erfolgen? Entscheidender Rechtsmangel der Regelung aber ist: Es wird auf generelle

Haltungsanforderungen für Tierarten abgestellt, während das Tierschutzgesetz das Individualtier schützt und dessen Wohlbefinden durch die Verordnung erreicht werden soll.

- Die Ausnahmeregelung in § 11 Abs.4 S.2 Nr.2 des Entwurfs, dass Tiere von dem Verbot nur dann erfasst werden, „wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern“, erscheint nicht nur tierethisch, sondern auch rechtlich mehr als fragwürdig. Die von der Bundesregierung angeführte Begründung betont, dass ein eventuelles Haltungsverbot auf ein Nachstellverbot beschränkt werden kann.

Damit würde bei feststehendem Vorliegen von (durchgehend) erheblichen Leiden bei einem Tier der strafbare Zustand geduldet, da ja das Einzeltier das letzte im Betrieb ist. Auch wenn damit formal noch nicht der Tatbestand des § 111 StGB erfüllt ist, legt auch diese Begründung den falschen Weg des Entwurfes dar.

- Klarstellend und ergänzend sollte zumindest in den amtlichen Gesetzesmotiven niedergelegt werden, dass das „Zurschaustellen an wechselnden Orten“ auch neben Wanderzirkussen „ähnliche Einrichtung“ den freischaffenden Dompteur mit eigenen oder fremden Tieren umfasst, der mit seiner Dressurnummer durch stationäre Varietees o.ä. tingelt. Derartige Auftritte erfolgen derzeit schon und könnten noch vermehrt bei Wegfall der Wanderzirkusse angeboten werden. Die logistische Haltung der dabei verwendeten Tiere erscheint häufig noch weniger selbst niedrigste Tierschutzstandards zu erfüllen als die der Zirkusse.

Anhang 3

Stellungnahme der Verbände zur Notwendigkeit eines Verbotes der Mitführung von Wildtieren in fahrenden Zirkussen

Zahlreiche auf ethologischen, biologischen und veterinärmedizinischen Erkenntnissen beruhende wissenschaftliche Studien dokumentieren die Missstände der Wildtierhaltung in Zirkussen, zudem mehren sich Proteste seriöser wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen. So wendet sich z.B. das Jane Goodall Institute öffentlich gegen die Zurschaustellung von Affen zu Zwecken der Unterhaltung.¹ Vierzehn der namhaftesten Freilandforscher, die sich seit Jahrzehnten mit Elefanten in freier Wildbahn beschäftigen, sind sich darüber einig, dass Elefanten in Zirkussen nie verhaltensgerecht untergebracht werden können;² zum gleichen Ergebnis kommt eine Stellungnahme von der renommierten Freilandforscherin Daphne Sheldrick.³

Bedenklich ist die Position Deutschlands auch im internationalen Vergleich: Inzwischen haben vierzehn europäische Länder die Haltung von Wildtieren in Zirkussen verboten oder stark eingeschränkt. Der oftmals selbst postulierten Rolle eines Vorreiters in Sachen Tierschutz wird Deutschland im Hinblick auf den Schutz von Zirkustieren nicht im Ansatz gerecht.

Die Forderungen der Tierschutzverbände spiegeln zudem die Erfahrungsberichte deutscher Amtstierärzte wider, die regelmäßig Kritik an der derzeitigen Vollzugspraxis ausüben.⁴ Nicht artgerechte Zustände wie Bären ohne Winterruhe oder die Fehlprägung von Großkatzen und Primaten mittels Handaufzucht sind eben nicht durch die Vergrößerung eines Auslaufes oder das Einhalten notwendiger Temperaturvorgaben zu beheben. Diesem Problem kann nur begegnet werden, indem die Tierhaltung in Zirkusbetrieben auf gesetzlichem Wege eingeschränkt und insbesondere bei Wildtieren schnellstmöglich untersagt wird.

Wildtiere sind nicht-domestizierte Tiere mit hohen Ansprüchen

Wildtiere wurden – im Gegensatz zu Haus- und Nutztieren – nicht im Laufe der Zeit durch Zucht und Selektion bestimmter Eigenschaften an ein Leben in Menschenhand angepasst. Auch in Gefangenschaft geborene Wildtiere haben deshalb noch nach vielen Generationen dieselben natürlichen Bedürfnisse wie ihre Artgenossen in freier Natur – zumal im Zirkus nicht selektiv gezüchtet wird, was eine wichtige Voraussetzung für die Domestizierung darstellt.

Die modernen und in Europa als vorbildlich geltenden Tierschutzregelungen in Österreich und der Schweiz differenzieren anhand des Domestikationsmerkmals eindeutig zwischen Wildtieren und

¹ Jane Goodall Institute (2012)

² Amboseli Trust for Elephants (2008)

³ The David Sheldrick Wildlife Trust (2009)

⁴ Beispielsweise Dr. Katharina Bonitz, Veterinärdienst Kreis Soest, Mündlicher Vortrag zur Beschlagnahme zweier Elefanten auf der Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ am 12. und 26.11.2008 in Gießen-Wettenberg; Wolfram Bell, Amtstierarzt Hagen, zu den derzeitigen Leitlinien, beispielsweise in einem Interview in der WAZ, 15.10.2011: <http://waz.m.derwesten.de/dw/staedte/hagen/Manege-frei-fuer-Freund-und-Feind-id5161613.html?service=mobile>

Haustieren. Das österreichische Bundestierschutzgesetz⁵ enthält in Artikel 4 eine Bestimmung des Begriffes Wildtier. Die Abgrenzung zu den Haus- und Heimtieren erfolgt über das Merkmal der Domestikation. Auch die Schweizer Tierschutzverordnung⁶ wählt in Artikel 2 den Domestikationsstatus als Unterscheidungsmerkmal zwischen Haus- und Wildtieren. Als domestizierte Arten werden ausschließlich seit sehr langer Zeit gezüchtete Tiere wie bspw. Hunde, Schweine, Hühner oder Schafe genannt. Für die meisten dieser Haus- und Heimtiere währte der Domestikationsprozess circa 5000 Jahre⁷. Tierarten, die seit vergleichsweise kurzer Zeit in menschlicher Obhut gehalten und gezüchtet werden, sind eindeutig den Wildtieren zugeordnet. So klassifiziert das Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zum Beispiel sog. Farmpelztiere wie Nerze und Füchse als Wildtiere⁸, obwohl diese Arten seit circa 100 Generationen in Gefangenschaft gezüchtet werden.

Das BVET weist ferner ausdrücklich auf die geringere Anpassungsfähigkeit von Wildtieren an das Leben in menschlicher Obhut hin. Wildtiere haben sich, im Gegensatz zu domestizierten Tieren nicht im Laufe von Jahrtausenden durch Zucht, Selektion bestimmter Eigenschaften und Verlust natürlicher Verhaltensweisen an ein Leben in Menschenhand angepasst. Auch wenn manche Tiere bereits in Gefangenschaft geboren wurden, zeigen sie dennoch die natürlichen Bedürfnisse ihrer wildlebenden Artgenossen. Die rechtlichen Regelungen in Österreich und der Schweiz machen deutlich, dass Löwen, Elefanten, Bären etc, welche seit wenigen Generationen in Zirkussen gezüchtet werden, keinesfalls als domestiziert bezeichnet werden können, sondern eindeutig den Wildtieren zugeordnet werden müssen.

Wildtiere im Zirkus bleiben auch ungeachtet einer Dressur Wildtiere, wenngleich seitens der Zirkusunternehmen oftmals die Zähmung eines Tieres fälschlicherweise mit der Domestizierung gleichgesetzt wird. Die Behauptung einer solchen Domestizierung von Wildtieren hält daher auch wissenschaftlichen Studien nicht stand. Diese Erkenntnisse können anhand von Katecholaminkonzentrationen wie auch am Cortisolspiegel im Blut von verschiedenen lang in menschlicher Obhut gehaltenen und gezüchteten Tieren im Vergleich zu ihren wildlebenden Artgenossen nachgewiesen werden.⁹ Würden Wildtiere in Zirkussen innerhalb weniger Generationen domestiziert, müsste dies genauso auf gezüchtete Wildtiere in zoologischen Einrichtungen zutreffen. Damit wären sämtliche Erhaltungszuchtprogramme von Zoos in Frage gestellt, denn eine Auswilderung solcher tiefgreifend veränderten Individuen zur Stützung wildlebender Populationen wäre schon allein aus diesem Grund kaum mehr möglich oder sogar kontraproduktiv.

Auch die Annahme, Wildtiere könnten sich an den Zirkusbetrieb gewöhnen, ist falsch. Deutlich wird dies insbesondere bei den großen Säugetierarten. So sind beispielsweise Giraffen aufgrund ihrer anatomischen Besonderheiten – lange Beine, langer Hals, Tiergröße – nicht für das Mitführen im Zirkus

⁵ Bundeskanzleramt Österreich (2012)

⁶ Schweizer Bundesrat (2008)

⁷ Hirt et al. (2007), p. 607.

⁸ Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (2005)

⁹ Künzl et al. (2003), p 187ff.

geeignet. Die hier auftretenden Leiden können nicht vermieden werden – auch die Tatsache, dass die mitgeführten Wildtiere bis zu 60 mal im Jahr den Spielort wechseln, und somit gewissermaßen daran gewöhnt sein müssten, ändert daran nichts.¹⁰ Bären werden aus Gewöhnung an eine Haltung im Zirkus nicht auf ihre Winterruhe verzichten – wie Beispiele von solchen Individuen demonstrieren, die nach einem Dasein als Zirkustier in naturnah eingerichtete Auffangstationen kamen: Die Tiere nahmen hier die Winterruhe umgehend wieder auf. Ob ein Elefant, der in freier Wildbahn viele Kilometer pro Tag zurücklegt, sich jemals an eine Gehegegröße von 15 Meter Länge auf 15 Meter Breite gewöhnen kann, wobei er über mehrere Stunden pro Tag sowie jede Nacht in Fußketten fixiert ist, steht außer Frage.

Erhebliche Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus

Eine Haltung im Zirkus bedeutet für Wildtiere eine erhebliche Einschränkung. Die natürlichen Bedürfnisse von Wildtieren können im Zirkus-Alltag in keiner Weise erfüllt werden: Angefangen bei der extrem beengten Unterbringung in Transportwagen und provisorischen Gehegen, fehlenden Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, der nicht-artgerechten Vergesellschaftung (soziale Arten wie Elefanten oder Affen werden z.T. alleine oder ohne artgemäßen Sozialpartner gehalten¹¹, Einzelgänger wie Tiger dagegen in Gruppen), fehlender Klimatisierung von Gehegen und fehlenden Winterquartieren, unzureichender Ernährung und medizinischer Betreuung, häufigen und langen Transporten und Standzeiten bis hin zur Vorführung tierschutzwidriger Kunststücke und tierquälerischer Dressurmethoden.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Wildtierhaltung im Zirkus vermehrt Verhaltensstörungen¹², Krankheiten und Todesfälle zur Folge hat. So sind Elefanten in Zirkusbetrieben nachweislich kleiner im Wuchs als ihre Artgenossen im Zoo bzw. in freier Wildbahn: Insgesamt wirken sich die negativen Haltungsumstände körperlich in Wachstumsstörungen bei etwa 80 Prozent aller Circuselefanten, namentlich Afrikaner, in hohen Zahlen haltungsbedingter Erkrankungen sowie in einer signifikant verkürzten Lebenserwartung aus¹³. Viele in der Literatur beschriebenen Verhaltensstörungen wie ständiges Kreislaufen, stereotype monotone Bewegungen, ständiges Beleckern, Annagen der Fußballen (Selbstverstümmelung) oder Apathie sind bei Braunbären im Zirkus zu beobachten. Nashörner sind

¹⁰ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005): Giraffen sind aufgrund ihrer anatomischen Besonderheiten – lange Beine, langer Hals, Tiergröße – nicht für das Mitführen im Zirkus geeignet. Zudem sind sie sehr schreckhaft. Der häufige Transport bedeutet für die Tiere eine nicht unerhebliche Belastung. Die Ansprüche an die Größe der Lauffläche lassen sich an den meisten Gastspielorten nicht erfüllen. Giraffen sind sehr empfindlich gegen Witterungseinflüsse wie Nässe, Zugluft und Kälte; diese können in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend vermieden werden. Die Möglichkeiten zur Ausbildung und Vorführung von Giraffen im Zirkus sind begrenzt. Sie bestehen lediglich im Umrunden der Manege und stellen keine besonderen Anforderungen an das Tier. Da eine Bedarfsdeckung während der Gastspielzeit nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, sollte auf die Haltung von Giraffen verzichtet werden.

¹¹ European Elephant Group (2012): Elefantenkühe einzeln zu halten, wie dies in 6 deutschen und 26 weiteren europäischen Circussen erfolgt, kommt der Tierquälerei gleich. Vergesellschaftungen mit Ein- oder Paarhufern können dieses Defizit in keiner Weise auffangen, da hier keine innerartlich gleichen Grundvoraussetzungen zur Kommunikation (Akustik – Infraschall, optisch und olfaktorische Signale oder Verhaltensäußerungen) bestehen. Aus Zweierhaltungen (14fach europaweit) werden bei Tod einer der beiden Kühe weitere Einzelhaltungen entstehen. Das laut Leitlinien auch im Zirkus mögliche Aufwachsen im Sozialverband war und ist in der Realität keiner der Elefantenkühe im Zirkus möglich; Zirkusherden bestehen aus adulten Kühen, also Angehörigen der gleichen sozialen Klasse. Entwicklungspotentiale bezüglich art eigener Sozialstrukturen und positiver Verhaltensweisen sind systemimmanent keinesfalls zu erwarten.

¹² Clubb & Mason (2003), p.473.

¹³ European Elephant Group (2011), p.3.

grundsätzlich stressanfällige und schreckhafte Tiere und Menschen sind daher ein potenzieller Stressfaktor für Nashörner in Gefangenschaft.¹⁴ Diese Faktoren deuten ebenfalls darauf hin, dass diese Tiere sich angesichts von Lautstärke, Licht und Menschenmassen in der Manege grundsätzlich nicht für einen Auftritt im Zirkus eignen. Im Zirkusbetrieb wird mit nachtaktiven Spezies wie Tigern regelmäßig tagsüber in der Manege gearbeitet. Es ist überdies belegt, dass gerade große karnivore Arten mit großen Streifgebieten bzw. hoher Mobilität in Gefangenschaft vermehrt Anzeichen von Stress und Verhaltensstörungen zeigen.¹⁵ Das Auftreten von Stereotypen bei diesen Großkatzen ist nachgewiesen und kann vor Auftritten bis zu 54.3% der Zeit beanspruchen¹⁶. Tiger werden im Zirkus meist in größeren Gruppen gehalten, nicht selten in Kombination mit Löwen. Es ist unter den dortigen Bedingungen unmöglich, allen Tieren geeignete Rückzugsbereiche (wirksame audiovisuelle und olfaktorische Barrieren) anzubieten. Im Rahmen des Dressurtrainings und bei Auftritten wird der direkte Kontakt zu Artgenossen regelmäßig erzwungen. Die Präsenz von Artgenossen in benachbarten Gehegen / Käfigen führt bei Tigern jedoch – entsprechend ihrer evolutionären Anpassung an eine primär solitäre Lebensweise – zu Stress, Frustration und vermehrten Verhaltensproblemen.¹⁷ Auch nach Ansicht erfahrener Zootierärzte ist die tiergerechte Haltung von Großkatzen in Zirkussen nicht oder nur sehr begrenzt möglich und mit Problemen bei der Fütterung und der tierärztlichen Versorgung verbunden.¹⁸ Eine Aufzählung, die sich auf alle im Zirkus gehaltenen Wildtiere – von der Giraffe über das Zebra bis zu weiteren Raubkatzen – fortsetzen ließe.

Wildtiere leiden unter ständigen Transporten

In Deutschland wandern ca. 300 Zirkusunternehmen mit einer Frequenz von bis zu 60 Ortswechseln pro Jahr und Unternehmen – unter Transportbedingungen, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise gerecht werden können. Zoos setzen für die äußerst seltenen Transporte ihrer Elefanten Spezialtransporter ein, die eigens für den Transport von Großtieren konstruiert wurden. Zirkusse fahren dagegen in der Regel mit umgerüsteten amerikanischen Aufliegern (Anhängern) oder Containern.^{19 20} Für Elefanten im Zirkus, die unter Arthrose und/oder Deformationen an den Gliedmaßen leiden, sind die Transporte große Strapazen, weil die Gelenke der tonnenschweren Tiere bei jeder Kurve und vor allem

¹⁴ Carlstead & Brown, (2005), p. 216.

¹⁵ Clubb & Mason (2003.), p. 473.

¹⁶ Krawczel et al. (2005)

¹⁷ De Rouck, Kitchener, Law & Nelissen (2005).

¹⁸ Rietschel (2002)

¹⁹ **Konkrete Beispiele:** Bei Circus Krone werden die acht Elefanten in insgesamt drei Transportwagen befördert. Diese leicht umgebauten Anhänger (amerikanische Auflieger sind 13,6m lang, 2,5m breit und 4m hoch (Innenhöhe 3,50 m). Daraus folgen 3x34qm = 102qm für acht Elefanten. Ein Auflieger mit zwei, zwei Auflieger mit je drei Elefanten. Auch bei Lars Hölscher werden drei Elefanten in einem Auflieger mit den gleichen Abmessungen transportiert (pro Tier eine Grundfläche von 11,3qm); so auch die zwei Elefanten bei Carl Busch und die beiden Elefanten von Circus Renz-Berlin, die in einem kleineren Auflieger (kürzer als 12m) untergebracht sind! Circus Atlas fährt mit zwei Giraffen (davon ein ausgewachsener Bulle – nach eigenen Angaben 6m hoch). Durch die Vorgaben der StVO und auch die Höhen von Brückenbauwerken kommt es im Transport immer wieder zu Verzögerungen, da entweder weite Umwege gefahren werden müssen oder das ohnehin nur 4m hohe Dach der Transporter dementsprechend abgesenkt werden muss.

²⁰ Plange (2009): Ebenfalls unbeachtet blieb dabei dass es bei amtlichen Kontrollen immer wieder zur Feststellung von erheblichen Mängeln nicht nur bei der Tierhaltung, sondern auch an Transporten und vor allem auch an den Fahrzeugen selbst kommt. Fälle in welchen in solchen Transportern während der Fahrt die Federn brachen und sich der Transporter aufgrund der auf den Reifen schleifenden Teile entzündete, sind die Folge. Transportfahrzeuge für Elefanten, die in keinsten Weise, schon von dem angebotenen Lüftungssystemen her, für einen tierschutzgerechten Transport geeignet sind, sind ebenfalls wohl jedem kontrollierenden Amtstierarzt bekannt.

beim Abbremsen und Beschleunigen einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind".²¹ Ähnlich problematisch ist dies für Giraffen, Flusspferde oder Nashörner. Die eindeutige Belastung durch Transport, Be- und Entladen der Tiere sind in wissenschaftlichen Studien ausdrücklich beschrieben.²² Auch die Aufenthaltsdauer in den extrem beengten Zirkusanhängern steht oft in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Fahrtzeiten zwischen den Gastspielorten²³, obwohl laut geltender „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“²⁴ das Management des Transports und des Auf- und Abbaus darauf auszurichten sind, dass die Tiere insgesamt nur kurze Zeit im (geschlossenen) Transportmittel verbringen müssen. Aus Gründen des Hautschutzes müssen Flusspferde während des Transports von oben mit Wasser begossen werden müssen und die Fahrt danach wegen der Zugluftempfindlichkeit der Tiere nicht sofort fortgesetzt werden.²⁵ Ein solcher Transport ist schon angesichts der Häufigkeit in einem Zirkusunternehmen, das in möglichst kurzer Zeit von einem Standort zum nächsten kommen will und muss, kaum durchführbar. Tiger, die an regelmäßige Zirkustransporte gewöhnt waren, zeigten dabei Anzeichen von Stress, z.B. in Form erhöhter Körpertemperatur²⁶. Anzeichen von Stress waren bei dieser Art auch nach Ende der Transporte festzustellen²⁷.

Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass sich Tiere zwar in gewissem Maße an den Transport gewöhnen, und die Stressbelastung somit geringer ist als bei solchen Tieren, die zum ersten Mal transportiert werden. Dennoch ist in allen Fällen eine erhöhte Belastung festzustellen.²⁸ Dies potenziert sich bei den häufigen Transporten in reisenden Zirkussen zu einer immer wiederkehrenden, damit auch lang anhaltenden Belastung, wie ein Forschungsprogramm der Universität Wien über die Messung von Stresshormonen während und nach Transporten unlängst zeigte. Der Fachbereich Biochemie der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt als eines der seit Jahren weltweit führenden Institute, die sich mit der nicht-invasiven Überwachung von Belastungen (Transport, Haltung, Schmerz) von Tieren befassen. Eine Untersuchung bei Pferden zeigte, dass ein Transport immer eine Stressbelastung für die Tiere darstellt. Ein Anstieg der Cortisolausschüttung war stets messbar.²⁹ Wenn dies bereits bei Pferden nachzuweisen ist, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Belastung durch den Transport bei Wildtieren noch einmal deutlich höher liegt. Eine einzige Arbeit steht diesen Fakten gegenüber: 2010 untersuchten Birmelin und Lendl die Transportbelastung von Löwen und Elefanten. Abgesehen davon, dass nur äußerst wenige Tiere (sieben Löwen und drei Elefanten) untersucht wurden,

²¹ European Elephant Group (2011), p.3.

²² vgl. u.a. Turner et al. (2002), p.218.

²³ Vier Pfoten (2012): Während der Sommertournee des Circus Krone 2011 ergaben Recherchen, dass die Elefanten bei Wechslen zwischen den Gastspielorten oft bis zu 20 Stunden in extrem beengte Transportwagen gesperrt werden, obwohl die Fahrtdauer maximal ein paar Stunden beträgt. Im Jahr 2012 wurden auch bei den Elefanten des Zirkus Charles Knie maximale Standzeiten von mehr als 18 Stunden in den Transportwagen dokumentiert, wenn die Gastspielorte gewechselt wurden.

²⁴ BMELV (2000)

²⁵ Puschmann et al. (2009), p. 630ff.

²⁶ Nevill, Friend & Toscano (2004)

²⁷ Dembiec, Snider & Zanella (2004)

²⁸ Touma & Palme (2005), p.54ff; Borell (2001), p. E262ff.

²⁹ Schmidt et al (2010), p. 205ff.

blieben auch Fragen der Meßmethode ungeklärt. So wurden zumindest in Bezug auf die Großkatzen offenbar ein Teil der Messergebnisse verworfen, angeblich weil die Anwesenheit einer Tierärztin die Tiere erregt hätte. Im Übrigen wurde das Papier bisher nie breit publiziert und in die wissenschaftliche Diskussion gestellt.³⁰

Artgerechte Unterbringung von Wildtieren im Zirkus ist nicht möglich

Neben den häufigen Transporten erfahren die o.g. Tiere aber auch noch zusätzlich die im Zirkus systemimmanente, mangelhafte Unterbringung.³¹ Für einige Tierarten wurden in der Zirkusleitlinie gesonderte Haltungsvorgaben erstellt, die von den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens³² abweichen. Dabei ist die Reduktion der Mindestgrößen für Gehege maßgeblich: Den meisten der hier aufgeführten Tierarten wird gerade noch die Hälfte der Fläche zugebilligt, wie sie in den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens angegeben sind. Und das, obwohl im Säugetiergutachten explizit „Mindestanforderungen“ vorgegeben sind, d.h. eine Unterschreitung dieser Maße müsste per se als tierschutzrelevant eingestuft werden. Begründet wird die Sonderregelung für Zirkustiere mit einer täglichen Beschäftigung der Tiere in der Manege. Die in den 1950er Jahren von Hediger³³ mitbegründete These, dass durch eine Beschäftigung der Tiere haltungsbedingte Defizite ausgeglichen werden können, ist fachlich veraltet und wurde innerhalb eines halben Jahrhunderts wissenschaftlich nicht belegt.³⁴ Selbst bei Zootieren setzt sich die Einsicht durch, dass auch sie täglich beschäftigt werden müssen (z.B. durch entsprechendes Enrichment). Die ungenügenden Bewegungsmöglichkeiten sind gerade bei Elefanten im Zirkus eklatant: 16 – 24 Stunden stehen Zirkuselefanten tagtäglich an der Kette, nahezu 300 Tage pro Jahr.³⁵ Besuche von 19 deutschen Zirkusunternehmen in 2011 haben ergeben, dass 90 Prozent der Unternehmen zumindest über Nacht (mind. 8 Stunden) ihre Elefanten anketteten. Acht Unternehmen hatten zum Zeitpunkt der Besuche keinen Außenpaddock aufgebaut. In weiteren sechs Betrieben waren Außenpaddocks vorhanden, die Tiere konnten sich aber nicht oder nicht ständig darin aufhalten.³⁶ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Dissertation der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Bei 25 ausgewählten Zirkusbetrieben – sechs davon mit Elefantenhaltungen – waren über 70 Prozent der Elefanten zumindest zeitweise angekettet.³⁷ Ein 10-20minütiges „Ablaufen“ der Tiere in der Manege, wie es in vielen Zirkussen praktiziert wird, kann das immense Bewegungsbedürfnis nicht kompensieren. Artistische Bewegungsdressuren wie vorderer Zweibeinstand, Hinterbeinstand, Kopfstand oder auch Balancierakte und Einbeinstände zählen sicher nicht zu einer verhaltensgerechten Beschäftigung und die in Zirkusvorführungen ständig gezeigten

³⁰ Birmelin et al. (2010)

³¹ Williams (2010), p. 351ff.

³² BMELV (1996)

³³ Hediger (1955)

³⁴ Hirt et al. (2007)

³⁵ European Elephant Group(2011), p.9.

³⁶ Ebd.

³⁷ Theophil (2008), p.152ff.

Bewegungsabläufe gehören ebenfalls nicht zu dem natürlichen Bewegungsrepertoire im Freiland (u.a. Frei, 2004; Sheldrick 2009).

Die Erfahrungen aus der Elefantenhaltung in Zirkussen lassen sich auf andere Wildtiere übertragen. So wurden in der Untersuchung deutscher Zirkusse im Rahmen der oben genannten Dissertation bei Giraffen grundsätzlich die Transportwagen als sogenannte Innengehege vorgefunden. Aufgrund mangelnder Höhe ist dies vollkommen unzureichend.³⁸ Grundsätzlich zeigen Untersuchungen in Zirkusbetrieben in Deutschland maßgebliche Unterschreitungen selbst der Mindestvorgaben der Zirkusleitlinien.³⁹ Für alle Elefanten sind die Wintermonate besonders kritisch, da die wenigsten Zirkusse entgegen den klaren Vorgaben der Zirkusleitlinie überhaupt geeignete Winterquartiere haben, in denen sie den kälteempfindlichen Tieren entsprechende Bewegungsmöglichkeiten in geheizten Hallen bieten können. Zelte sind wiederum nur schwer auf die notwendigen Temperaturen zu heizen. Durch den permanenten Reisebetrieb sind art- und verhaltensgerechte Unterbringungen für die genannten Tierarten kaum zu gewährleisten, was sich unter anderem darin zeigt, dass ausreichend strukturierte Gehege – beispielsweise Aufschüttung von Sandhaufen für Elefanten und Nashörner zum Abliegen oder Pflegen, Grab- und Klettermöglichkeiten für Bären oder auch Bademöglichkeiten für Elefanten und Bären etc. nicht an allen Gastspielorten errichtet werden oder aufgrund der Gegebenheiten des Platzes auch nicht aufgebaut werden können. Die Beanstandung mangelhafter Unterbringung durch den Amtstierarzt ist dann nur begrenzt möglich – Konsequenzen können weiterhin leicht durch einen Ortswechsel des Zirkusbetriebs umgangen werden. Da die Bundesländer bei der Ausübung tierschutzrechtlicher Aufgaben weitestgehend unabhängig voneinander arbeiten, ist es problematisch, tierschutzrelevante Angelegenheiten auch bundeslandübergreifend nachhaltig und konsequent zu bearbeiten.⁴⁰

Gravierende Sicherheitsmängel bei der Unterbringung zeigen sich zudem regelmäßig in Ausbrüchen von Wildtieren aus Zirkussen. So sind, basierend auf Presseberichten, allein im Jahr 2011 mindestens 11 Elefanten zeitweise aus ihrer Unterbringung im Zirkus ausgebrochen, zudem mehrere Löwen und Primaten sowie ein Nashorn.⁴¹ Dies stellt eine maßgebliche potenzielle Gefährdung der Bevölkerung dar. 2010 wurden beispielsweise ein Vater und sein Sohn von einem Zirkuselefanten attackiert und erlitten dabei zum Teil lebensgefährliche Verletzungen.⁴²

³⁸ Ebd., p.215: Wie bei der solitär gehaltenen Giraffe dargestellt, gab es für alle angetroffenen Giraffen bei schlechter Witterung ausschließlich die Möglichkeit in ihren Transportwagen unterzukommen. Aufgrund ihrer Körpergrößen, die Tiere können nach MacDonald (2006) bis zu 5,3 Meter groß werden, stellten die Transporter bereits in ihren Abmessungen keine ausreichende Haltungsmöglichkeit dar (alle Transportwagen konnten die Größenanforderungen nicht erfüllen, Kategorie C), auch wenn die Möglichkeit bestand die Wagen auf bis zu 4,2 m Höhe auszufahren.

³⁹ Ebd., p.209ff: Das Ergebnis zeigte, dass nur 50Prozent der Tiere (405 Tiere, n=813) in Grundhaltungseinheiten untergebracht waren, die den Größenanforderungen der jeweiligen Haltungsempfehlungen entsprachen (Kategorie A). Die Grundhaltungen der anderen 408 Tiere (50Prozent) erfüllten nur teilweise Kategorie B (112 Tiere, 14Prozent) oder nicht (Kategorie C, 296 Tiere, 36 Prozent), die jeweils erläuterten Voraussetzungen. Zu den Größen der Grundhaltungen von 410 Tieren (33Prozent, n=1223) konnten keine Angaben gemacht werden, bzw. konnten diese nicht bewertet werden. Obwohl nicht nur die Raumgrößen alleine, sondern auch die Ausgestaltungen von Haltungen, Beschäftigungen und eine Vielzahl anderer Faktoren die 210 Lebensumstände und Befindlichkeiten mitgeführter Zirkustiere bestimmen (siehe Kapitel 5.2.4), erstaunt die geringe Übereinstimmung zwischen geforderten und tatsächlichen Dimensionen.

⁴⁰ Ebd., p.30.

⁴¹ PETA (2012)

⁴² Schwäbische Zeitung (2010)

Dressur von Wildtieren in Zirkussen

Viele Wildtiere zeigen bei Dressurdarbietungen in Zirkussen völlig unphysiologische und potenziell gesundheitsschädliche Bewegungsabläufe. Bezüglich Elefanten beschreibt die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) in ihrem Merkblatt⁴³ gängige Dressurakte als tierschutzrelevant. Andere Tierarten wie zum Beispiel Großbären zeigen in der Manege regelmäßig unnatürliche Körperhaltungen und Bewegungen wie Radfahren, Handstand oder das Springen über Hindernisse, die physische Schädigungen zur Folge haben können. Das im Zirkus bei Bären übliche Führen an der Longe und Tragen eines Maulkorbes werden auch von zirkusnahen Experten als nicht tiergerecht eingestuft⁴⁴. Schon 1990 bemängelte eine Studie⁴⁵, dass Zirkusse seit vielen Jahren mit ihren Tieren die gleichen Darbietungen aufführen würden ohne sich zu bemühen neue Dressuren einzustudieren, so dass von Abwechslung kaum die Rede sein kann. Auch die Bundestierärztekammer⁴⁶ stellt fest, dass die Wildtiere in der Manege ein festgelegtes Bewegungsprogramm durchführen. Weiter verbringen Tiere im Zirkus überhaupt nur zwischen einem und neun Prozent des Tages mit Training und/oder Auftritten⁴⁷.

Aus den Aussagen von Wildtier-Experten, von ehemaligen Tiertrainern und aus zahlreichen verdeckten Videoaufnahmen von Dressureinheiten in Zirkusbetrieben geht hervor, dass das Training von Wildtieren für den Manegenauftritt oftmals mit Gewalt und Zwang einhergeht. Der renommierte Elefantenexperte Dr. Fred Kurt, Autor zahlreicher Publikationen über Elefanten in Gefangenschaft, bestätigt, dass kein Elefant in der Manege bestimmte Dressurnummern ohne die Zufügung von Schmerzen ausführen würde⁴⁸. Vierzehn der namhaftesten Elefantenforscher im Freiland erklärten in einer gemeinsamen Stellungnahme, dass die Kontrolle über einen Elefanten nur durch eine „gewisse Art der Grausamkeit“ erreicht werden kann und warnen in diesem Zusammenhang vor der Unberechenbarkeit der Tiere, die sich auch nach Jahren noch an die quälende Behandlung erinnern und daher ein permanentes Risiko für die Öffentlichkeit und die Pfleger darstellen⁴⁹.⁵⁰

Kein Beitrag für den Artenschutz

Zirkusse werben gerne damit, ihre Besucher für den Natur- und Artenschutz zu sensibilisieren. Die Aufführungspraxis zeigt: das Gegenteil ist der Fall. Die Vermenschlichung von Wildtieren – beispielsweise ein Elefant, der einen Zuschauer rasiert, der ebenfalls in einem deutschen Zirkus gezeigte Ritt eines Tigers auf einem Afrikanischen Elefanten oder Roller-fahrende Großbären und Menschenaffen haben

⁴³ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005): Tierschutzrelevant und damit als tierschutzwidrig einzustufen sind gezeigte Verhaltensweisen, die nicht arttypisch sind, eine dauernd wiederholte statische Belastung oder Überlastung einzelner Körperteile verursachen und letztendlich zu Schädigungen und Verletzungen führen können. Zu den besagten Verhaltensweisen zählen der Kopfstand und Handstand sowie unter bestimmten Gegebenheiten das Fortbewegen ausschließlich auf den Hinterbeinen. Über Bewegungsstörungen bei asiatischen Elefanten im Bereich des Ellbogen- und Kniegelenks, offenbar in Folge von Dressurarbeit (Flaschenarbeit, laufen auf einer großen Kugel, Stand nur auf Vorder- oder Hinterbeinen) wird berichtet. Beim Handstand können durch Überdruck Nagelhornrisse provoziert werden. Über dressurbedingte Krankheitsbilder wie Hernia perinealis, Tyloma olecrani und Bursitis praepatellaris bei asiatischen Zirkuselefanten liegen Berichte vor.

⁴⁴ Zeeb (2001)

⁴⁵ Kiley-Worthington (1990)

⁴⁶ Bundestierärztekammer (2010)

⁴⁷ Iossa et al. (2009)

⁴⁸ Kurt (2012)

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Amboseli Trust for Elephants (2008)

keinen erkennbaren pädagogischen Nutzen – geschweige denn stellen diese Dressuren eine angemessene Beschäftigung dar.⁵¹ Die Zuschauer werden in Zirkussen nicht nennenswert über die Lebensgewohnheiten von Wildtieren unter natürlichen Bedingungen oder die Gefährdung bedrohter Tierarten aufgeklärt. Stattdessen wird ein völlig falsches Bild der präsentierten Tierarten vermittelt, das unter Umständen die Haltung (junger) Besucher mitprägt. Zirkusse spielen beim Schutz gefährdeter Tierarten auch keine Rolle, indem sie zur Auswilderung von Tieren beitragen würden oder in irgendeiner Weise an bestehenden Erhaltungszuchtprogrammen von Zoos beteiligt würden. Auch die Beispiele von Großkatzenhybriden wie „Liger“ (aus Löwe und Tiger) oder eines zur Schau gestellten „Zebroids“ (aus Pony und Zebra) in einem deutschen Großzirkus sind aus Sicht des Artenschutzes bestenfalls fragwürdig.

Des Weiteren besteht für die in der Zirkusleitlinie aufgeführten Tierarten hinsichtlich der vorgegebenen Haltungsbedingungen ein rechtliches und fachliches Dilemma. Wesentliche Grundbedürfnisse der Tiere können nicht sichergestellt werden.⁵² Die Erkenntnisse über die Lebensweise und die Bedürfnisse von Wildtieren haben sich in den letzten Jahrzehnten stark erweitert. Ihre Zurschaustellung, Dressur und Vorführung nur zur Unterhaltung der Zirkusbesucher ist heute nicht mehr zeitgemäß. Diese Ansicht teilen drei repräsentativen Umfragen renommierter Meinungsforschungsinstitute aus den Jahren 2010 und 2011 zufolge nicht nur zwei Drittel der deutschen Bevölkerung,⁵³ sondern auch zahlreiche Städte und Gemeinden, die quer durch die Republik der Haltung von Wildtieren im Zirkus generell kritisch gegenüberstehen. Im Jahr 2010 hat sich erstmals die Bundestierärztekammer für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus ausgesprochen⁵⁴ und im Jahr 2011 forderte auch die British Veterinary Association ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen.⁵⁵

Fazit

Eine tierechte Haltung von Wildtieren im Zirkus ist aus Sicht der Verbände grundsätzlich nicht möglich und weder mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes noch mit dem Staatsziel Tierschutz vereinbar. Ein Verbot ist daher die einzige Lösung – nicht eine von mehreren Optionen. Nicht umsonst untersagen immer mehr deutsche Kommunen, Gastspiele von Zirkussen mit Wildtieren auf öffentlichen Flächen. Nicht umsonst fordert auch die Bundestierärztekammer ein generelles Verbot von Wildtieren im Zirkus. Nicht umsonst haben die für die Umsetzung des Tierschutzgesetzes zuständigen Bundesländer im Bundesrat bereits zweimal ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen gefordert. Nicht umsonst verbieten 14 europäische Länder die Wildtierhaltung im Zirkus ganz oder teilweise. Und nicht umsonst kommen immer mehr moderne Zirkusbetriebe ohne Wildtiervorführungen aus. Die unterzeichnenden Tier- und Naturschutzverbände fordern daher dringend Nachbesserungen, um den Schutz insbesondere

⁵¹ The David Sheldrick Wildlife Trust (2009)

⁵² Kluge (2002)

⁵³ Umfrage durch forsa – Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Auftrag von VIER PFOTEN: n = 1001; Untersuchungszeitraum 1. bis 2. September 2011 sowie Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung, April 2010, im Auftrag von PETA Deutschland e.V.

⁵⁴ Bundestierärztekammer (2010)

⁵⁵ British Veterinary Association (2011)

von Wildtieren, die im reisenden Zirkusbetrieb ganz erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass schnellstmöglich eine Verordnung erlassen wird, mit dem Ziel, wenigstens der Stellungnahme des Bundesrates vom 6.7.2012 zu folgen und Haltungsbeschränkungen bis hin zu einem ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus so vorzubereiten.

Literatur

- Birmelin, I. & Lendl, C. (2010): Stressuntersuchungen bei Zirkustieren. Tagungsband der 9. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zootier-, Wildtier- und Exotenmedizin; p. 117-121.
- Borell, E.H. (2001): The biology of stress and its application to livestock housing and transportation assessment. In: *Journal of Animal Science* 2001, 79, p. E260-E267.
- Carlstead, K. & Brown, J.L. (2005): Relationships between patterns of fecal corticoid excretion and behaviour, reproduction and environmental factors in captive black (*Diceros bicornis*) and white (*Ceratotherium simum*) rhinoceros. In: *Zoo Biology* 24, p. 215-232.
- Clubb, R. & Mason, G (2003): Captivity effects on wide-ranging carnivores. In: *Nature* Vol. 425, p. 473 f.
- Dembiec, D.P., Snider, R.J. & Zanella, A.J. (2004): The effects of transport stress on tiger physiology and behavior. In: *Zoo Biology* 23, p. 335-346.
- De Rouck, M., Kitchener, A.C., Law, G. & Nelissen, M. (2005): A comparative study of the influence of social housing conditions on the behavior of captive tigers (*Panthera tigris*). In: *Animal Welfare* 14, p. 229-238.
- Driscoll, C., Macdonald, D. & O'Brien, S. (2009): From wild animals to domestic pets, an evolutionary view of domestication. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the USA* 106 (Suppl. 1), p. 9971-9978.
- European Elephant Group (2011): Quantitative und qualitative Erhebung zur Situation der Elefanten in deutschen Zirkussen. Haltungsfachliches Gutachten auf Anforderung der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen.
- European Elephant Group (2012): Circuselefanten - Fakten zu Haltungsumständen der Tierriesen im Circus. Auswirkungen auf Tierverhalten und Tiergesundheit sowie Ansätze zur Bewertung. p.6.
- Hediger, H. (1955): *Studies of the Psychology and Behaviour of Animals in Zoos and Circuses*. Butterworths Scientific Publications: London, UK.
- Hirt, A., Maisack, Ch. & Moritz, J. (2007): *Kommentar zum Tierschutzgesetz*; 2. Auflage; Verlag Franz Wahlen, München.
- Iossa, G, Soulsbury, C.D. & Harris, S. (2009): Are wild animals suited to a travelling circus life? In: *Animal Welfare* 2009, 18, p. 129-140.
- Kiley-Worthington, M. (1990): *Animals in Circuses and Zoos: Chiron's World?* Little Eco-Farms Publishing.
- Kluge, H.-G. (Hrsg.) (2002): *Tierschutzgesetz. Kommentar*, 1. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Krawczel, P.D., Friend, T.H. & Windom, A. (2005): Stereotypic behavior of circus tigers: Effects of performance. In: *Applied Animal Behaviour Science*, Volume 95, Issues 3-4 , p. 189-198.
- Künzl, C., Kaiser, S., Meier, E. & Sachser, N. (2003): Is a wild mammal kept and reared in captivity still a wild animal? In: *Horm. Beh.* 43 (1), p. 187-196.
- Nevill, C.H., Friend, T.H. & Toscano, M.J. (2004): Survey of transport environments of circus tiger (*Panthera tigris*) acts. In: *Journal of Zoo and Wildlife Medicine* 35, p. 167-174.
- Puschmann, W., Zscheile, D. & Zscheile, K. (2009): *Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut: Säugetiere*, 5. Auflage, Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main.

Rietschel, W. (2002): Haltung von Bären und Großkatzen im Zoo und Zirkus, Dtsch. In: Tierärztliche Wochenschrift 3, p. 120-125.

Schmidt, A., Biau, S., Möstl, E., Becker-Birck, M., Morillon, B., Aurich, J., Faure, J.M. & Aurich, C. (2010): Changes in cortisol release and heart rate and heart rate variability during the initial training of 3-year-old sport horses. In: Horm. Beh. 58 (4), p. 628-636.

Schmidt, A., Hödl, S., Möstl, E., Aurich, J., Müller, J., Aurich, C. (2010): Cortisol release, heart rate, and heart rate variability in transport-naive horses during repeated road transport. In: Dom. Anim. Endocrinol 39 (3), p. 205-213.

Theophil, D. (2008): Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland. Diss.; Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Tierschutz und Verhalten.

Touma, C. & Palme, R. (2005): Measuring Fecal Glucocorticoid Metabolites in Mammals and Birds: The Importance of Validation. In: N.Y. Acad. Sci. 1046, p. 54-74.

Turner, J.W., Tolson, P., Hamad, N. (2002): Remote assessment of stress in white rhinoceros (*Ceratotherium simum*) and black rhinoceros (*Diceros bicornis*) by measurement of adrenal steroids in feces. In: Journal of Zoo and Wildlife Medicine 33 (3), p.214-221.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005): Haltung und Vorführung von Elefanten. TVT Merkblatt 2.4. Online unter: <http://www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html#c16>.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005): Haltung und Vorführung von Giraffen. TVT Merkblatt 2.10. Online unter: <http://www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html#c16>.

Williams, R. et al (2010): Factors Affecting Wounding Aggression in a Colony of Captive Chimpanzees (*Pan troglodytes*). In: Zoo Biology 29 (3), p.351-364.

Zeder, M. A., Bradley, D.G., Emshwiller, E. and Smith, B.D. (2006): Documenting Domestication: New Genetic and Archaeological Paradigms. University of California Press. Berkeley.

Zeeb, K. (2001): Wie man Tiere im Zirkus ausbildet. Enke Verlag, Stuttgart.

Internetquellen

Amboseli Trust for elephants (2008): Statement on elephants in circuses. Online unter: <http://www.elephantvoices.org/elephant-interests/statements-a-testimonies.html>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Jane Goodall Institute (2012): Chimpanzees in Entertainment. Online unter: <http://www.janegoodall.org.uk/central/chimpanzees-entertainment>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Schwäbische Zeitung Online (2010): Elefant verletzt Vater und Sohn. Online unter: http://www.schwaebische.de/region/oberschwaben/ravensburg/rund-um-ravensburg_artikel,-Elefant-verletzt-Vater-und-Sohn-_arid,4162373.html. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

The David Sheldrick Wildlife Trust (2009): The return of circus elephants to the UK! Online unter: <http://www.sheldrickwildlifetrust.org/updates/updates.asp?ID=195>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Vier Pfoten (2012): Strafanzeige gegen Zirkus Krone. Online unter: <http://www.vier-pfoten.de/website/output.php?id=1227&tidcontent=4607&language=1>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Westdeutsche Allgemeine Zeitung (2011): Manege frei für Freund und Feind. Online unter: <http://waz.m.derwesten.de/dw/staedte/hagen/Manege-frei-fuer-Freund-und-Feind-id5161613.html?service=mobile>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Kurt, F. (2012): Stellungnahme zu Videoaufnahmen der Elefantendressur von Rene Casselly. Online unter: <http://www.peta.de/casselly>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

PETA (2012): Unfälle und Ausbrüche in Deutschland. Online unter: <http://www.peta.de/web/home.cfm?p=3028>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Plange, D. (2009): Auszug aus einem offenen Brief einer Amtstierärztin an Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner. Online unter: <http://www.direktzu.de/aigner/messages/voeg12005-queltigkeit-auch-fuer-zirkusbetriebe-22869>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Bundestierärztekammer (2010): Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus – Pressemitteilung. Online unter: http://www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

British Veterinary Association (2011): BVA keeps up pressure for a ban on wild animals in circuses. Online unter: <http://www.bva.co.uk/news/2367.aspx>. Letzter Zugriff: 24.09.2012.

Gesetze und Verordnungen

Bundeskanzleramt Österreich (2012): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). Online unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (1996): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren. Online unter: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierhaltung/HaltungSaeugetiere.html>.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (2000): Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen. Online unter: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierhaltung/HaltungZirkustiere.html>.

Schweizerischer Bundesrat (2008): Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand 1. Januar 2012). Online unter: www.admin.ch/ch/d/sr/4/455.1.de.pdf.

Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (2005): Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz, Information. Online unter: <http://www.bvet.admin.ch/tsp/03085/03086/index.html>.